

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 17. Dezember 2021

Nr. 41

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 2 |
| Beschlüsse der 16. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 13.12.2021 | 2 |
| Steuerordnung..... | 4 |
| Steuertarifordnung | 8 |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 13. Dezember 2021 | 12 |
| Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming – Wirtschaftsplan 2022..... | 15 |
| Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger*innen – Vergabe von 12 Kehrbezirken | 17 |
| Sonstige Bekanntmachungen | 20 |
| Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 07.12.2021 | 20 |
| 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) | 21 |
| 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016 | 22 |
| 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016 | 23 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 16. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom
13.12.2021****Öffentlicher Teil*****Vorlagennummer: 6-4610/21-KT***

Der Petition zur Änderung des ÖPNV-Fahrplans der Buslinie 751 der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH wird nicht stattgegeben.

Vorlagennummer: 6-4651/21-KT

1. Der Kreistag beruft Herrn Matthias Stefke als stellvertretendes Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
2. Der Kreistag bestellt Herrn Olaf Manthey für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
3. Der Kreistag bestellt Herrn Hans-Georg Nerlich für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

Vorlagennummer: 6-4656/21-KT

Der Kreistag beruft Herrn Benno Bleifuhs als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft

Vorlagennummer: 6-4641/21-LR

Der im Wirtschaftsplan 2022 der FGS mbH ausgewiesene Fehlbetrag wird entsprechend des Anteils an der Gesellschaft in Höhe von 487.612 € im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt.

Vorlagennummer: 6-4615/21-EB

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst.

Vorlagennummer: 6-4616/21-EB

Der Kreistag beschließt die Rettungsdienstsatzung für das Jahr 2022.

Vorlagennummer: 6-4631/21-II

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung zur Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4630/21-IV

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming. Die Taxenordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Vorlagennummer: 6-4632/21-IV

Der Kreistag beschließt die Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming. Die Taxentarifordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Vorlagennummer: 6-4644/21-IV

Auf Grundlage des geltenden Nahverkehrsplanes 2021–2025 wird in der Stadt Zossen, der Gemeinde Am Mellensee sowie der Stadt Ludwigsfelde ein Rufbussystem eingeführt. Die Kosten werden hälftig vom Landkreis und der jeweils betroffenen Gemeinde/Stadt getragen.

| | Gesamtkosten | Landkreis | Gemeinde/Stadt |
|---|---------------------|------------------|-----------------------|
| Stadt Zossen inkl. aller Ortsteile | 120.000 Euro | 60.000 Euro | 60.000 Euro |
| Gemeinde Am Mellensee inkl. aller Ortsteile | 120.000 Euro | 60.000 Euro | 60.000 Euro |
| Stadt Ludwigsfelde | 300.000 Euro | 150.000 Euro | 150.000 Euro |

Vorlagennummer: 6-4645/21-IV

Unter Maßgabe einer 90%igen Förderung werden 17 digitale Outdoor- sowie 8 Indoor-Displays mit einer maximalen Investitionshöhe von 452.000 € für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis Teltow-Fläming beschafft.

Vorlagennummer: 6-4582/21-KT

In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist im Landkreis Teltow-Fläming dem Thema „Faire Mieten und weiterer Ausbau von seniorenrechtlichen Wohnungen“ eine noch größere Bedeutung einzuräumen.

1. Die Landrätin wird beauftragt, gemeinsam mit den Bürgermeister*innen sowie dem Amtsdirektor, konkrete Handlungsschwerpunkte aufzuzeigen, um das Thema „Faire Mieten und weiterer Ausbau von seniorenrechtlichen Wohnungen“ zu befördern. Eine gemeinsame Erklärung, dass der Landkreis sowie die Gemeinden und Städte in Teltow-Fläming das Gütesiegel „Mein Fair-Mieter“ unterstützen, ist zu prüfen.

Nicht öffentlicher Teil**Vorlagennummer: 6-4655/21-LR**

Der Kreistag genehmigt den Erholungsurlaub der Landrätin.

Vorlagennummer: 6-4650/21-I

Der Beschluss des Kreistages Nr. 6-3974/19-I vom 16.12.2019 wird aufgehoben.

Taxenordnung

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und die für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2**Dienstbetrieb**

Die Taxiunternehmen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen eines Kalenderjahres für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.

§ 3**Aufstellen eines Dienstplanes**

- (1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den Unternehmer*innen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und deren Fahrpersonal einzuhalten.

§ 4**Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen bereitgehalten werden. § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG bleibt unberührt. Ein

Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann im Sonderfall genehmigt werden.

- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz, erfolgt das Bereithalten der Taxe an dem Betriebssitz, der in der Genehmigungsurkunde eingetragen ist.
- (3) Bei Taxen ist die Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde bei besonderen Veranstaltungen (z. B. eine kulturelle, künstlerische, sportliche, karnevalistische, mehrtägige) ausnahmsweise gestattet sofern 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Anzeige durch die/den Genehmigungsinhaber*in bei der Genehmigungsbehörde vorliegt.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Die Wahl der Taxe ist frei. Sofern eine zu befördernde Person es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.
- (4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6

Fahr- und Funkbetrieb

- (1) Die fahrzeugführende Person hat den Wünschen der beförderten Person Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der beförderten Person ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen sind die Fenster zu öffnen oder zu schließen. Die fahrzeugführende Person hat schwer behinderten Personen beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Aussteigen durch Zurückschieben des Beifahrer*innensitzes zu helfen. Weiterhin hat sich die fahrzeugführende Person rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.
- (2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn
 - a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort befindet und durch eine am Fahrbahnrand wartende zu befördernde Person abgewunken wird oder
 - b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages die fahrzeugführende Person von einer weiteren zu befördernden Person auf eine Beförderung angesprochen wird und

- c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung der angekommenen beförderten Person erfolgt.
- (3) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn
- a) die fahrzeugführende Person selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,
 - b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder
 - c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schrittempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.
- Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist den Bestellenden die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Personenbeförderung ist der fahrzeugführenden Person nur mit Zustimmung der beförderten Person gestattet.
- (6) Während der Beförderung ist die Mitnahme von in Obhut der fahrzeugführenden Person befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch die fahrzeugführende Person, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7

Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bediensteten der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen
- a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) ein dem Stand der Technik entsprechendes Navigationsgerät welches mindestens eine echtzeitdatenbasierte Streckenführung, eine Echtzeit-Staumeldung, Stau- und Sperrungsumfahrung und ein umfassendes Sonderzielverzeichnis enthalten muss.
- (3) Der beförderten Person ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 18. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2012) außer Kraft.

Luckenwalde, 16. Dezember 2021

Wehlan
Landrätin

Taxentarifordnung

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.

Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 2

Definitionen

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage der zu befördernden Person, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen. Das Entgelt für Anfahrten wird ab dem Ortsausgangsschild der Gemeinde, ohne ihre Ortsteile, erhoben.
- (2) Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen die beförderte Person mit der Taxe zum Einsteigeort zurückkehrt. Darunter fallen auch die Fahrten, die von der beförderten Person für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diese Person zur Weiterfahrt bereithält.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr der beförderten Person zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.
 - a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.
 - b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.
 - c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe, z. B. durch verkehrsbedingtes Warten, entsteht.

(2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

| Tarifstufe | Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe | Entgelt in Euro |
|------------|---|-----------------|
| Grundpreis | Einschaltgebühr in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und | 3,50 |
| | in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr | 4,00 |
| T 1 | Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer | 1,00 |
| T 2 | Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer | 1,10 |
| T 3 | Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer | 1,20 |
| T 4 | Zielfahrten < 3 Kilometer in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer | 2,40 |
| | Zielfahrten > 3 Kilometer In der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer | 2,20 |
| T 5 | Zielfahrten < 3 Kilometer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer | 2,60 |
| | Zielfahrten > 3 Kilometer In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer | 2,40 |
| Wartezeit | pro Minute | 0,50 |
| Zuschläge | Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person | 2,00 |
| | Hund oder Kleintier | 0,50 |
| | unentgeltlich sind zu befördern - Gepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen | |

(3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.

(4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

(5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, sollte die fahrzeugführende Person die zu befördernde Person vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden

kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Beförderungsentgelte, die von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenbeförderung), sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind dem Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen. Neu abgeschlossene, beendete oder verlängerte Verträge sind in Kopie unverzüglich vorzulegen.
- (2) Im Falle einer Störung des Fahrpreisanzeigers oder des konformitätsbewerteten softwarebasierten Systems während einer Beförderungsfahrt, ist die beförderte Person sofort auf den Defekt hinzuweisen. Die Entgeltforderung ist auf der Grundlage des werksmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte zu errechnen.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger oder durch ein konformitätsbewertetes softwarebasiertes System ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (2) Die fahrzeugführende Person ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (3) Auf Verlangen der befördernden Person hat die fahrzeugführende Person eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmens,
 - b) Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,
 - d) die Fahrstrecke,
 - e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie
 - f) Name (leserlich) und Unterschrift der fahrzeugführenden Person.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxentarifordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2012), die zuletzt geändert wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 23. Februar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 3. März 2015) außer Kraft.

Luckenwalde, 16. Dezember 2021

Wehlan
Landrätin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 13. Dezember 2021

Aufgrund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38),
 - des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42),
 - des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)
- erlässt der Landkreis Teltow-Fläming folgende Satzung:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des bodengebundenen Rettungsdienstes sind der Notarzteinsatzdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Kleinbeeren, Mahlow, Dahlewitz, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, Klausdorf, Luckenwalde, Baruth/Mark, Jüterbog, Niedergörsdorf, Petkus, Dahme/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers und Leistungserbringers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig sind.
- (3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes mit der Behandlung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

- (1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den

Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notärztin/Notarzt) entstehen.

- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme einer Notärztin/eines Notarztes pauschal erhoben. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner*innen, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 1.172,10 Euro
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 463,30 Euro
 - einer Notärztin/eines Notarztes 310,00 Euro
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 618,30 Euro
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 618,30 Euro
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,57 EUR erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner*innen

Gebührensschuldner*innen sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte(n) Person(en),
2. die von einer Notärztin/einem Notarzt behandelte(n) Person(en) für den Einsatz der Notärztin/des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der transportierten Person(en) in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es dem Landkreis Teltow-Fläming frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming – Wirtschaftsplan 2022**Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch Beschluss Nr. 6-4615/21-EB vom 13.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|--------------------|
| die Erträge | 24.649.858,97 Euro |
| die Aufwendungen | 24.506.914,09 Euro |
| der Jahresgewinn | 140.000,00 Euro |
| der Jahresverlust | 0 Euro |

1.2 im Finanzplan

| | |
|---|--------------------|
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 2.317.807,08 Euro |
| Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | 10.205.500,00 Euro |
| Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit | 8.546.408,07 Euro |

2. Es werden festgesetzt

| | |
|--|-------------------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 9.150.000,00 Euro |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |

Luckenwalde, 13.12.2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Der Wirtschaftsplan 2022 wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 EigV i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 13.12.2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger*innen – Vergabe von 12 Kehrbezirken

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bestellte der Landkreis Teltow-Fläming bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger*innen für die Verwaltung folgender Bezirke:

TF 058

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 058 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn André Schuster übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Stadt Dahme/Mark die Ortsteile Altsorgefeld, Dahme/Mark, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal, Schwebendorf, Sieb und Zagelsdorf, in der Gemeinde Dahmetal die Ortsteile Görzdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prenschorf und Wildau-Wentdorf, in der Gemeinde Ihlow die Ortsteile Bollensdorf, Niendorf und Rietdorf sowie im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemeinde Heideblick die Ortsteile Falkenberg, Pitschen-Pickel, Waltersdorf und Wüstermarke, in der Stadt Luckau den Ortsteil Paserin und in der Gemeinde Steinreich die Ortsteile Damsdorf, Glienig und Schenkendorf.

TF 089

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 089 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut der Schornsteinfegermeisterin Frau Jacqueline Christ übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Ortsteile Blankenfelde (teilweise), Dahlewitz (teilweise) und Mahlow (teilweise), in der Gemeinde Großbeeren die Orts- und Gemeindeteile Birkholz, Frederikenhof, Heinersdorf (teilweise) und Neubeeren sowie im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Mittenwalde die Ortsteile Boddinsfelde und Brusendorf.

TF 130

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 130 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Steffen Hölscher übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Großbeeren die Ortsteile Birkenhain und Großbeeren (teilweise), in der Stadt Ludwigsfelde die Ortsteile Jütchendorf, Mietgendorf, Ludwigsfelde (teilweise), Schiaß und Siethen, in der Stadt Trebbin die Ortsteile Blankensee, Glau, Großbeuthen, Kleinbeuthen, Löwendorf und Trebbin (teilweise) sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Michendorf den Ortsteil Stücken.

TF 132

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 132 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Kurt Weber übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Am Mellensee den Ortsteil Kummersdorf-Gut, die Stadt Luckenwalde (teilweise), in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Ortsteile Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe und Woltersdorf (teilweise) und in der Gemeinde Rangsdorf die Ortsteile Groß Machnow (teilweise) und Rangsdorf (teilweise).

TF 134

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 134 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, dem Schornsteinfegermeister Herrn Andreas Dehn übertragen.

Der Bezirk umfasst die Stadt Ludwigfelde (teilweise), in der Stadt Jüterbog die Ortsteile Jüterbog (teilweise), Neuheim und Werder und in der Stadt Baruth/Mark die Ortsteile Charlottenfelde, Ließen und Petkus.

TF 136

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 136 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, dem Schornsteinfegermeister Herrn Jannik Hoffmann übertragen. Die Amtszeit des bisherigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, Herrn Lothar Freigang, endet mit Ende des 31. Dezember 2021.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Am Mellensee die Ortsteile Mellensee und Saalow (teilweise), in der Rangsdorf den Ortsteil Groß Machnow (teilweise) und in der Stadt Zossen die Ortsteile Dabendorf, Horstfelde, Nächst-Neuendorf, Zossen (teilweise) sowie im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Mittenwalde den Ortsteil Töpchin (teilweise).

TF 137

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 137 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. August 2026, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Rainer Große übertragen.

Der Bezirk umfasst die Stadt Jüterbog (teilweise), in der Gemeinde Niedergörsdorf die Ortsteile Altes Lager, Blönsdorf, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipisdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Neues Lager, Niedergörsdorf, Rohrbeck, Schönefelde, Seehausen, Wergazhna und Wölmsdorf, in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Ortsteile Ahrensdorf und Kemnitz und in der Stadt Trebbin den Ortsteil Stangenhagen sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Stadt Treuenbrietzen die Ortsteile Bardenitz, Feldheim, Frohnsdorf, Klausdorf, Lüdendorf, Niebel, Niebelhorst, Pechüle, Tiefenbrunnen und Treuenbrietzen (teilweise).

TF 141

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 141 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Januar 2027, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Gunnar Kleist übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Stadt Jüterbog die Ortsteile Forst Zinna, Grüna, Jüterbog (teilweise), Kloster Zinna und Neuhof, in der Stadt Luckenwalde die Ortsteile Kolzenburg und Luckenwalde (teilweise), in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Ortsteile Scharfenbrück und Woltersdorf (teilweise) und in der Stadt Trebbin den Ortsteil Märkisch-Wilmersdorf.

TF 142

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 142 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Matthias Seehaus übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Orts- und Gemeindeteile Mahlow (teilweise) und Roter Dudel, in der Stadt Luckenwalde die Ortsteile Frankenfelde und Luckenwalde (teilweise), in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Ortsteile Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Liebätz, Märtensmühle und Zülichendorf und in der Stadt Trebbin die Ortsteile Klein Schulzendorf, Kliestow, Trebbin (teilweise) und Wiesenhagen (teilweise).

TF 145

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 145 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Lars Peters übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Ortsteile Blankenfelde (teilweise) und Jühnsdorf, in der Stadt Ludwigsfelde die Ortsteile Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Ludwigsfelde (teilweise) und Wietstock, in der Gemeinde Rangsdorf den Ortsteil Groß Machnow (teilweise) und in der Stadt Zossen die Ortsteile Glienick, Nunsdorf, Schünow und Werben.

TF 146

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 146 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Thoralf Thoms übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Orts- und Gemeindeteile: Mahlow (teilweise) und Waldblick sowie im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemeinde Schönefeld die Ortsteile Großziethen, Kleinziethen, Schönefeld (teilweise) und Waßmannsdorf.

TF 148

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 148 wurde zum 1. Januar 2022, befristet bis längstens zum 31. Dezember 2028, erneut dem Schornsteinfegermeister Herrn Torsten Behrich übertragen.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Am Mellensee die Ortsteile Gadsdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Rehagen (teilweise), Saalow (teilweise) und Sperenberg, die Stadt Ludwigsfelde (teilweise), in der Stadt Trebbin die Ortsteile Christinendorf, Lüdersdorf, Thyrow, Trebbin (teilweise) und Wiesenhagen (teilweise).

Gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind die Bezirke alle 7 Jahre vom Landkreis Teltow-Fläming öffentlich auszuschreiben und an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger*innen zu vergeben. Für das Auswahl- und Bestellungsverfahren ist im Landkreis Teltow-Fläming das Ordnungsamt zuständig.

Sonstige Bekanntmachungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 07.12.2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 07.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 09/2021 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung der
Verbandsvorsteherin

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 (mit den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der Verbandsvorsteherin, Frau Heike Nicolaus, für das Wirtschaftsjahr 2020 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15806 Zossen, OT Wünsdorf, Berliner Allee 30–32 öffentlich aus und kann zu den Sprechzeiten, jedoch aufgrund der vorherrschenden Situation nur mit telefonischer Anmeldung, dienstags von 09.00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, eingesehen werden.

gez. H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

VV 10/2021 Verwendung des Jahresergebnisses 2020

VV 11/2021 Gebührennachkalkulation 2020 für die Trinkwasserversorgung und
zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des
KMS Zossen

VV 13/2021 Gebührennachkalkulation 2020 für die dezentrale Schmutzwasserbe-
seitigung für das Verbandsgebiet des KMS

VV 14/2021 Gebührenkalkulation 2022 für die dezentrale Schmutzwasserbeseiti-
gung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 15/2021 Gebührenkalkulation 2022 für die Trinkwasserversorgung und zent-
rale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS
Zossen

VV 17/2021

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 5,14 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 22,70 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 0,58 EUR.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag–Samstag von 06:00–22:00 Uhr: 17,29 Euro
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00–06:00 Uhr: 10,19 Euro
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen: 16,91 Euro“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zossen, 08.12.2021

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

VV 18/2021

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07.12.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2022 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,51 Euro/m³.“

2. § 3 Absatz 3, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2022 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,91 Euro/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zossen, 08.12.2021

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

VV 19/2021

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07.12.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2022 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 4,45 Euro/m³.“

2. § 3 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2022 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 6,14 Euro/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zossen, 08.12.2021

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

VV 21/2021

Wirtschaftsplan 2022**Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs: 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1 Es betragen**1.1 Im Erfolgsplan**

| | |
|-------------------|--------------------|
| die Erträge | 16.954.852,00 Euro |
| die Aufwendungen | 16.259.992,50 Euro |
| der Jahresgewinn | 694.859,50 Euro |
| der Jahresverlust | 0,00 Euro |

1.2 im Finanzplan

| | |
|--|---------------------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 859.072,50 Euro |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -11.084.877,00 Euro |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 2.063.041,00 Euro |

2 Es werden festgesetzt

| | |
|---|------------|
| 2.1 der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf | 0,00 Euro* |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 2.3 die Verbandsumlage auf | 0,00 Euro |

Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

| | |
|------------------------|-----------|
| a. Am Mellensee | 0,00 Euro |
| b. Blankenfelde-Mahlow | 0,00 Euro |
| c. Rangsdorf | 0,00 Euro |
| d. Stadt Zossen | 0,00 Euro |
| e. Stadt Mittenwalde | 0,00 Euro |

* zu 2.1. nicht in Anspruch genommene Kreditgenehmigung 2021 i. H. v. 4.518.975 Euro nicht enthalten

Zossen, 08.12.2021

H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Der Wirtschaftsplan und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen in 15806 Zossen, OT Wünsdorf, Berliner Allee 30-32 zu den Sprechzeiten), jedoch aufgrund der vorherrschenden Situation nur mit telefonischer Anmeldung, dienstags von 09.00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, eingesehen werden.

VV 22/2021Zuschlagserteilung Schmutzwassererschließung Prierowseestraße
Zossen